

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

27. Ausgabe, Herbst 2022

	Seite
Einleitung	1
AHV-Reform	2
Revision Erbrecht	4
Steuerrecht: Rechtsprechung	6
Liquidationsgewinn Erben	7
Kauf versus Leasing	8
Angestellte richtig versichern	10
Personelles	11
EDV	12
AGRAMA	

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Geschätzte Leserinnen und Leser

Das für die Landwirtschaft schwierige Jahr 2022 neigt sich mit grossen Schritten dem Ende zu. Der wetterbedingt gute Frühling wurde vom überaus trockenen Sommer abgelöst. Fast in der ganzen Schweiz war eine Wasserknappheit zu verzeichnen. Zum Glück hatten wir noch einen schönen Herbst mit genügend Niederschlag und warmen Temperaturen. So konnten sich einige Kulturen noch etwas erholen und es wurde fleissig Raufutter produziert. Ein bewegtes Jahr auch in der Tierhaltung. Erfreulicherweise wurde die Massentierhaltungsinitiative vom Volk deutlich abgelehnt. Die hohen Schweinepreise der Vorjahre erlebten, fast wie die Börsenkurse, eine Talfahrt. Etwas anders sah es beim Rindfleisch aus. Die guten Preise blieben das ganze Jahr stabil. Eine der besseren Ernten der vergangenen Jahre wurde bei den Kirschen erreicht. Für die Äpfel- und Birnenernte wird ein guter Ertrag prognostiziert. Die Gemüseerträge variieren stark ob bewässert werden konnte oder nicht.

Es freut uns, dass wir Ihnen in diesem Spannungsfeld zur Seite stehen dürfen. Das Bestreben und das initiative Handeln der Betriebsleiterfamilien verblüfft uns stets aufs Neue. Schön ist auch, dass Sie sich Zeit nehmen, unsere neuste Ausgabe der Lerch Mitteilungen zu studieren. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen wiederum spannende, aber auch herausfordernde Themen aus dem Treuhand- und Beratungsbereich präsentieren.

Drei Vorlagen der Abstimmung vom 25. September 2022 haben einen direkten Einfluss auf unser zukünftiges Handeln. Die Massentierhaltungsinitiative habe ich schon erwähnt. Die **Einflüsse der AHV-Reform** werden uns in dieser Ausgabe beschäftigen.

Wir werden Ihnen die **Revision des neuen Erbrechtes**, die Tücken von **Liquidationsgewinnen bei Erbgemeinschaften** sowie eine **aktuelle Rechtsprechung** zum Steuerrecht näherbringen.

In einem Bericht stellen wir bei Investitionen in Anlagegütern den **Kauf versus Leasing** gegenüber. Sind meine **Angestellten richtig versichert?** Eine Fragestellung, die uns oft beschäftigt und im Bericht durchleuchtet wird.

Turnusgemäss findet vom 24. bis zum 28.11.2022 wieder die AGRAMA in Bern statt. Gerne begrüssen wir Sie an unserem Stand C04 in der Halle 1.2. Auf dem Einlageblatt können Sie sehen, welche Mandatsleiter jeweils am Stand anzutreffen sind.

Das ganze Team der Lerch Treuhand wünscht Ihnen, nebst guter Gesundheit, weiterhin Erfolg und Freude am Beruf und an der Arbeit. Bis bald an der AGRAMA.



Reto Bobst
Mitglied der Geschäftsleitung

AHV-Reform: AHV-Rententaltererhöhung und MWST

Auf das Jahr 2024 hin ändert sich einiges in der AHV. Dann tritt voraussichtlich die AHV-Reform in Kraft. Sie hat wichtige Folgen für alle zukünftigen Pensionierten. Dieser Bericht zeigt, wie sich die Reform auf die Renten auswirkt und was gilt, wenn man früher in Pension gehen oder länger arbeiten will.

Das Rententalter der Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre erhöht. Die erste Erhöhung um drei Monate findet voraussichtlich im Jahr 2025 statt, und zwar für den Jahrgang 1961. Ab 2028 gilt dann für Frauen wie Männer das gleiche Rententalter. Frauen mit Jahrgang 1960 und älter sind nicht betroffen. Sie gehen wie gewohnt mit 64 Jahren in Pension. Zwischen 1961 und 1969 geborene Frauen gehören zur Übergangsgeneration. Sie werden für das höhere Rententalter finanziell entschädigt.

Sie können zwischen zwei Optionen wählen:

Option Zuschlag: Frauen, die bis zum neu für sie gültigen Rententalter arbeiten, bekommen als Kompensation einen lebenslangen Zuschlag auf ihre Rente. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen bis 57'360 Franken sind das 160 Franken im Monat. Für höhere Löhne ist es abgestuft weniger. Den vollen Zuschlag erhalten nur Frauen der Jahrgänge 1964 und 1965. Bis zum Jahrgang 1970 sinkt die Kompensation dann schrittweise auf null.

Tabelle 1

So viel Rentenzuschlag gibt es		
Lebebeispiel: Im März 1962 geborene Frauen erreichen das neu für sie gültige Rententalter nach 64 Jahren und 6 Monaten, also im September 2026. Ihnen wird die Rente ab dem Folgemonat ausbezahlt, also ab Okt. 2026. Für die 6 Monate, die sie länger arbeiten müssen, erhalten sie 50% des Grundzuschlages als lebenslangen Zuschlag auf ihre AHV-Renten.		
Geburtsjahr	Rententalter Inkrafttret. 2024	AHV-Rentenzuschlag (in % des Grundzuschlages)
1961	64 + 3 Mt	25%
1962	64 + 6 Mt	50%
1963	64 + 9 Mt	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

Option Vorbezug: Die Frauen können sich auch gegen das höhere Rententalter und stattdessen für eine Frühpensionierung entscheiden. Je früher die Frauen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, desto stärker werden ihre Renten gekürzt. Möglich ist ein Vorbezug ab 62 Jahren. Bei tieferen Einkommen wird weniger stark gekürzt als bei höheren Einkommen (s. untenstehende Tabelle 2).

Tabelle 2

Bei einem Vorbezug wird die Rente gekürzt				
Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für die Übergangsgeneration			Versicherungstechnische Kürzungsansätze
	durchschnittliches Jahreseinkommen bis 57'360	durchschnittliches Jahreseinkommen bis 57'361 - 71'700	durchschnittliches Jahreseinkommen grösser als 71'701	
64 Jahren	0.0%	2.5%	3.5%	4.0%
63 Jahren	2.0%	4.5%	6.5%	7.7%
62 Jahren	3.0%	6.5%	10.5%	11.1%

Option Zuschlag, Beispiel für die Übergangsgeneration:

Eine verheiratete Frau mit Jahrgang 1964, welche im Durchschnitt 24'000 Franken im Jahr verdient hat, muss durch die Reform bis 65 arbeiten. Für dieses zusätzliche Jahr bekommt sie den Zuschlag von monatlich 160 Franken. Ihre gesamte AHV-Rente beträgt so 1'572 Franken im Monat. Bei 60'000 Franken Einkommen sind es 100 Franken Zuschlag, womit sie auf 1'893 Franken Gesamrente kommt (s. Tabelle 3 auf Seite 3).

Oder die Frau entscheidet sich für den Vorbezug und geht bereits mit 64 Jahren in Pension. Ihre Rente fällt dann tiefer aus, aber ihre Rente wird weniger stark gekürzt, als das heute bei einem Vorbezug der Fall ist. Was heisst das in Zahlen? Bei einem Jahreslohn von 60'000 Franken bekommt sie jeden Monat 1'749 Franken AHV-Rente - also 44 Franken weniger als ohne Reform. Wenn sie im Schnitt 24'000 Franken im Jahr oder weniger verdient hat, wird ihre Rente gar nicht gekürzt.

Arbeiten nach 65:

Wer heute über 64 respektive 65 hinaus arbeitet, hat ein Problem: Er oder sie zahlt dann auch weiter in die AHV ein. Wer weniger als den Freibetrag von 1'400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Jahr verdient, muss jedoch keine AHV-Beiträge leisten. Wer mehr verdient, muss in die AHV einzahlen. Diese Beiträge führten bis anhin jedoch nicht zu einer höheren Rente.

Das bedeutet die Reform für eine Frau mit Jahrgang 1964							(alle Angaben in Franken)
Durchschnittliches Jahres-einkommen	Vor AHV-Reform: Monatliche Altersrente bei Bezug mit 64		Nach AHV-Reform: Rentenzuschlag bei Bezug im neuen Rentenalter (65)		Nach AHV-Reform: Vorbezug 1 Jahr früher (Alter 64)		
	unverheiratet	verheiratet	unverheiratet	verheiratet	unverheiratet	verheiratet	
24'000	1'412	1'412	1572 (1412+160)	1572 (1412+160)	1'412	1'412	
60'000	2'046	1'793	2146 (2046-100)	2146 (2046-100)	1'995	1'749	
75'000	2'256	1'793	2306 (1156+50)	2306 (1156+50)	2'178	1'731	
Quelle: VZ Merkblatt							

Die Reform korrigiert das. Neu werden auch die nach 65 eingezahlten Beiträge «rentenbildend» sein. Das macht es finanziell attraktiver, über das ordentliche Rentenalter hinaus zu arbeiten. Wenn die Maximalrente jedoch bereits erreicht ist, kann man sie nicht weiter erhöhen. Zudem kann man durch die Reform neu wählen, ob man den Freibetrag beanspruchen oder die AHV-Beiträge auf allen Einkünften bezahlen will.

AHV-Reform und Anpassung MWST

Die Erhöhung des Frauenrentenalters verringert laut Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV die Ausgaben der AHV in den nächsten zehn Jahren um rund 9 Milliarden Franken. Die Ausgleichsmassnahmen kosten im Gegenzug rund 2,8 Milliarden Franken. Weitere Anpassungen bei den Leistungen, etwa die flexible Pensionierung, erhöhen den Aufwand der AHV um rund 1,3 Milliarden Franken. Insgesamt entlastet die AHV-Reform 21 die Rechnung der AHV bis 2032 somit um rund 4,9 Milliarden Franken.

Diese Einsparungen reichen aber nicht, um die Finanzen der AHV zu stabilisieren und die Renten zu sichern. Darum enthält die AHV-Reform 21 auch Mehreinnahmen. Dafür wird die Mehrwertsteuer erhöht:

Der Normalsatz steigt von heute 7,7 auf 8,1 Prozent. Weniger stark besteuert werden beispielsweise Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Der dafür geltende reduzierte Mehrwertsteuersatz steigt von 2,5 auf 2,6 Prozent; der Sondersatz für die Beherbergung steigt im gleichen Mass von 3,7 auf 3,8 Prozent.

Geplant ist ein Inkrafttreten per 1.1.2024. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Dezember 2022 darüber beschliessen. Die Details bzw. die Höhe der Pauschalsteuersätze (Saldosteuersätze) liegen noch nicht vor.



*Reto Bobst
Mitglied der Geschäftsleitung*

Kompetent für Gewerbe und KMU

Finanz-, Debitoren-, Kreditoren-, Lohnbuchhaltungen, MWST-Abrechnungen, Steuern, Sozialversicherungsabrechnungen, Rechtliche Abklärungen, Beratungen bei Firmengründungen

Lerch Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmattstrasse 5
4452 Itingen/BL, Tel. 061 976 95 30
www.lerch-treuhand.ch

Neues Erbrecht: ab 1. Januar 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Dabei ergeben sich weitreichende Änderungen für Alleinstehende, Ehe- und Konkubinatspaare sowie eingetragene Partner.

Kleinere Pflichtteile der Nachkommen und keine Pflichtteile der Eltern

Die wichtigste Änderung des neuen Erbrechts betrifft das Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteil ist der Teil des gesetzlichen Erbteils, der bestimmten Erben nicht entzogen werden kann.

Mit der Revision entfällt die Pflichtteilsquote der Eltern gänzlich und die Pflichtteilsquote der Nachkommen wurde von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Dies verschafft dem Erblasser einen grösseren Verfügungsspielraum. Unverändert bleibt die Pflichtteilsquote des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mit $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils.

Was bedeutet das?

Hinterlässt der Erblasser die Ehegattin und Nachkommen als Erben, kann er neu über $\frac{1}{2}$ seines Nachlasses frei verfügen (bisher nur $\frac{3}{8}$). Damit kann er die überlebende Ehegattin meistbegünstigen, indem er ihr neben dem Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ zusätzlich $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zukommen lässt. Somit erhält die überlebende Ehegattin $\frac{3}{4}$ und die Nachkommen $\frac{1}{4}$. Oder umgekehrt möglich: $\frac{3}{4}$ gehen an die Nachkommen und $\frac{1}{4}$ an die überlebende Ehegattin.

Rechenbeispiel:

Ehefrau hat mit Kindern einen Nachlass von CHF 200'000.00 zu teilen:

Alt



Neu



Hinterlässt der Erblasser nur Nachkommen, gilt dasselbe. Der Erblasser kann in diesem Fall über $\frac{1}{2}$ seines Nachlasses frei verfügen.

Kinder haben mit neuem Lebenspartner einen Nachlass von CHF 200'000 zu teilen:

Alt



Neu



Ein Erblasser kann neu in jedem Fall über mindestens $\frac{1}{2}$ des Nachlasses frei verfügen und diese Hälfte z.B. einem Erben zusätzlich zukommen lassen oder einen Dritten begünstigen.

Die revidierten Bestimmungen gelten für alle Erbgänge nach dem 1. Januar 2023 und gelangen auch bei früher errichteten Testamenten und Erbverträgen zur Anwendung. Deshalb ist es empfehlenswert, bestehende letztwillige Verfügungen auf ihre Aktualität, Richtigkeit und Klarheit zu überprüfen.

Wen betrifft diese Revision

Für sämtliche in Konkubinats lebenden Paare oder Ehegatten ohne Kinder bietet das neue Erbrecht die Möglichkeit zum vollständigen Ausschluss der Eltern als Erben.

Die Revision räumt verheirateten Erblassern mit gemeinsamen Kindern ebenfalls einen grösseren Gestaltungsspielraum ein. Ausserdem können verschiedene Erblasser mit Kindern aus erster Ehe einem allfälligen neuen Partner oder Ehegatten dank der Revision einen grösseren Erbteil zuwenden.

Allgemein kann gesagt werden, dass die Erhöhung der verfügbaren Quote dem Erblasser mehr Handlungsspielraum in seiner Nachlassplanung gibt, was allenfalls bei Betriebs- oder Geschäftsnachfolgen hilfreich sein kann.

Zu erwähnen ist, dass ohne Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) wie bisher die gesetzliche Erbfolge der Verwandtschaft des Erblassers gilt.

Weitere neue Regelungen

Wie bisher, können sich die Ehegatten / eingetragenen Partner im Rahmen einer gegenseitigen Meistbegünstigung gegenüber gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen diesen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Zudem kann dem überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partnern neu die Hälfte des Nachlasses (bisher $\frac{1}{4}$) zu Eigentum zugesprochen werden.

Im Falle der Wiederverheiratung / Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft des überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partners entfällt von Gesetzes wegen seine Nutzniessung auf dem Pflichtteil der Kinder, welche diese nachträglich unbelastet zu Eigentum erhalten.

Die Meistbegünstigung in Form der Nutzniessung muss wie bisher in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vorgesehen werden.

Besonders zu beachten ist, dass neu Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages nur noch beschränkt möglich sind.

Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden können – mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke – angefochten werden, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

Im Erbvertrag ist deshalb vorzusehen, ob und in welcher Höhe der Erblasser nach Abschluss des Erbvertrages Schenkungen an Nachkommen und oder an andere Personen ausrichten darf. Diesbezüglich sind bestehende Erbverträge zwingend zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Änderungen des revidierten Erbrechtes dem Erblasser zukünftig mehr Flexibilität und Freiheit in der Nachlassplanung geben. Es ist ratsam, diesbezüglich eine Fachperson beizuziehen.



*Thomas Nebiker
Mitglied der Geschäftsleitung*



Kompetent für die Landwirtschaft

Buchhaltungen, Steuern
MWST-Abrechnungen
Beratungen, Hofübergaben
Schätzungen aller Art
Liegenschaftsvermittlung
Boden- und Pachtrecht, Verträge

Lerch Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmattstrasse 5
4452 Itingen/BL, Tel. 061 976 95 30
www.lerch-treuhand.ch

Steuerrecht: **aktuelle Rechtsprechung**

Der aktuelle Bundesgerichtsentscheid

Zuweisung von hinterzogenen Vermögenswerten im Nachsteuerverfahren (BGE 2C_826/2019)



Seit dem Steuerjahr 2010 haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, einmalig mittels einer straflosen Selbstanzeige bisher nicht deklarierte Vermögenswerte bei der Steuerbehörde nachzumelden.

Wie der Name sagt, erfolgt in einem solchen Fall keine Bestrafung (Busse). Die hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern werden aber für 10 Steuerperioden inklusive Verzugszinsen nachbelastet. Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige ist im Steuerharmonisierungsgesetz verankert, was bedeutet, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone dieses Recht einräumen müssen.

Zusätzlich profitieren Erben von einer vereinfachten Nachbesteuerung, wenn im Nachlass einer verstorbenen Person bisher nicht deklarierte Vermögenswerte auftauchen. In diesem Fall werden Nachsteuern und Zinsen nur für 3 Steuerperioden erhoben, was doch wesentlich günstiger ist als bei der «normalen» straflosen Selbstanzeige zu Lebzeiten. Mit dieser Vereinfachung wollte der Gesetzgeber Anreize schaffen, dass Erben hinterzogene Vermögen der Legalität zuführen.

Was aber passiert, wenn ein Erblasser hinterzogene Vermögenswerte hinterlässt, die nicht ausschliesslich auf ihn lauten? Häufiges Beispiel ist sicher ein gemeinsames Bankkonto, das auch den Namen des überlebenden Ehegatten beinhaltet. Sind bei dieser Konstellation Nachsteuern und Verzugszinsen für 10 oder nur für 3 Steuerperioden geschuldet?

Genau einen derartigen, wegweisenden Entscheid fällte das Bundesgericht im obenerwähnten Urteil: ein im Jahr 2012 verstorbener Steuerpflichtiger aus dem Kanton Zürich hinterliess eine Ehefrau und mehrere Töchter. Der eingesetzte Willensvollstrecker deklarierte mit Einreichung des Inventarfragebogens noch im selben Jahr bisher unbesteuerte Vermögenswerte und -erträge. Dabei handelte es sich um zwei Depotkonti einer liechtensteinischen Familienstiftung, welche dem verstorbenen Ehemann als Gründer und Stifter zugerechnet wurden, gleichzeitig aber auch die überlebende Ehegattin als wirtschaftlich Berechtigte nannten. Strittig war hierbei die zentrale Frage, ob die hinterzogenen Werte dem verstorbenen Ehemann oder der überlebenden Ehegattin zuzurechnen sind.

Via Verwaltungsgericht des Kantons Zürich landete der Fall im Jahr 2019 schliesslich beim Bundesgericht, wobei das kantonale Steueramt beantragte, die überlebende Ehegattin als wirtschaftlich Berechtigte mit Nachsteuern plus Zinsen von insgesamt gegen CHF 250'000 zu belegen und das vereinfachte Nachbesteuerungsverfahren in Erbfällen nicht zu gewähren.

Das Bundesgericht entschied dagegen, die Steuerbehörde habe den Beweis nicht erbracht, dass die streitbetroffenen Vermögenswerte der Witwe und nicht dem Erblasser gehörten. Allein durch den Umstand, dass beide Ehegatten die jeweiligen Steuererklärungen unterzeichnet hatten, könne nicht auf eine aktive Mitwirkung der Ehefrau geschlossen werden. Dagegen komme in so einem Fall die Bestimmung von Artikel 200 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Tragen: wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen. Dies sei hier zutreffend.

Die Folge dieses Entscheides war, dass die Nachbesteuerung quotenmässig zur einen Hälfte mit der vereinfachten Nachbesteuerung für 3 Jahre und zur anderen Hälfte mit der ordentlichen Nachbesteuerung für 10 Jahre erfolgte. Dadurch reduzierten sich die Nachsteuern inkl. Zinsen um mehr als die Hälfte auf weniger als CHF 100'000.



*Stephan Plattner
Mandatsleiter*

Liquidationsgewinn: bei Erbengemeinschaften

Der Fall ist vergleichsmässig selten, kommt aber tragi-scherweise immer wieder vor: der Tod einer selbständig erwerbenden Person (z.B. aktiver Land-wirt). Im Todesfall geht die selbständige Erwerbstätigkeit des Erblassers von Gesetzes wegen auf die Erben über. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Erben die Liquidation des Geschäftsbetriebes vor-nehmen können und was betreffend AHV-Beiträge zu beachten ist.

Die Erbengemeinschaft hat im Todesfall der selbstän-dig erwerbenden Person folgende Möglichkeiten:

1. Der Geschäftsbetrieb wird von allen Erben aufgege-ben und liquidiert.
2. Der Geschäftsbetrieb wird von allen Erben weiter-geführt.
3. Ein Teil der Erbengemeinschaft führt den Ge-schäftsbetrieb weiter, der andere Teil nicht.

Fall 1: Der Geschäftsbetrieb wird von allen Erben aufgegeben

Die Erbengemeinschaft erfüllt im Zeitpunkt des Erb-gangs nur noch die bestehenden Verpflichtungen (z.B. Getreideernte) und nimmt danach die Liquidation des Geschäftsbetriebes vor (Verkauf des Inventars, Ver-kauf oder Privatentnahme der Liegenschaften). Die Besteuerung des Liquidationsgewinnes infolge Verkauf und / oder Privatentnahme erfolgt bei den einzelnen Erben im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Erbquote. Der Liquidationsgewinn kann bei den einzelnen Erben gün-stiger besteuert werden, sofern der Erblasser im Zeitpunkt des Todes das 55. Altersjahr erreicht hatte oder invalid war.

Fall 2: Der Geschäftsbetrieb wird von allen Erben weitergeführt

Der Übertrag des Geschäftsbetriebes auf die Erbenge-meinschaft löst keinen Liquidationsgewinn aus (da nichts verkauft oder ins Privatvermögen überführt wird). Ein Liquidationsgewinn fällt erst dann an, wenn die Erben nach Einstellung der Geschäftstätigkeit den Geschäftsbetrieb liquidieren (Verkauf des Inventars, Verkauf oder Privatentnahme der Liegenschaften). Der Liquidationsgewinn kann beim einzelnen Erben gün-stiger besteuert werden, wenn der Erbe selbst im Zeitpunkt der Liquidation das 55. Altersjahr erreicht hat oder invalid ist.

Fall 3: Ein Teil der Erbengemeinschaft führt den Geschäftsbetrieb weiter, der andere Teil nicht

Bei denjenigen Erben, welche den Geschäftsbetrieb weiterführen, fällt im Todesjahr des Erblassers kein Li-liquidationsgewinn an (wie bei Fall 2).

Die Erben, welche den Geschäftsbetrieb nicht weiter-führen und ihre Anteile an die weiterführenden Erben abtreten, realisieren grundsätzlich einen steuerbaren Liquidationsgewinn (wie bei Fall 1). Die Besteuerung dieses Liquidationsgewinnes bei den aussteigenden Erben kann jedoch aufgeschoben werden, wenn die

Erben, welche den Geschäftsbetrieb weiterführen, be-reit sind, die ganze latente Liquidationssteuerlast zu übernehmen (Weiterführung der Buchwerte). Dies be-deutet jedoch, dass die weiterführenden Erben im späteren Liquidationszeitpunkt den ganzen Liquidati-ongewinn zu versteuern haben.

AHV-Beitrag auf Liquidationsgewinn

Der Liquidationsgewinn stellt Einkommen aus selb-ständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegt somit bei den einzelnen Erben der AHV-Beitragspflicht. Die ein-zelnen Erben müssen sich somit bei der Ausgleichs-kasse für die Abrechnung des Liquidationsgewinnes als selbständig Erwerbende anmelden.

In der Praxis läuft der Vorgang oftmals wie folgt ab:

1. Der einzelne Erbe deklariert in seiner persönlichen Steuererklärung den Liquidationsgewinn als Ein-kommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
2. Die Steuerverwaltung veranlagt den Liquidations-gewinn und meldet diesen der Ausgleichskasse weiter.
3. Die Ausgleichskasse stellt den entsprechenden AHV-Beitrag dem einzelnen Erben in Rechnung.

Vorsicht Verzugszinsen: Die Zeitspanne zwischen dem Todes- resp. Liquidationsjahr und der definitiven Abrechnung des Liquidationsgewinnes bei der Aus-gleichskasse kann unter Umständen mehrere Jahre dauern. Die Ausgleichskasse erhebt - sofern keine Akontozahlung erfolgte - nachträglich bereits ab dem ersten Jahr nach der Liquidation Verzugszinsen von 5% pro Jahr auf dem geschuldeten AHV-Beitrag. Je nach Höhe des Liquidationsgewinnes und Zeitdauer zwischen Liquidationsjahr und Abrechnungsjahr kö-nen sich somit erhebliche Verzugszinsen anhäufen. Um hohe Verzugszinsen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass jeder einzelne Erbe den Liquidationsgewinn bereits vorgängig der Ausgleichskasse meldet und da-durch eine Akontozahlung auslöst.



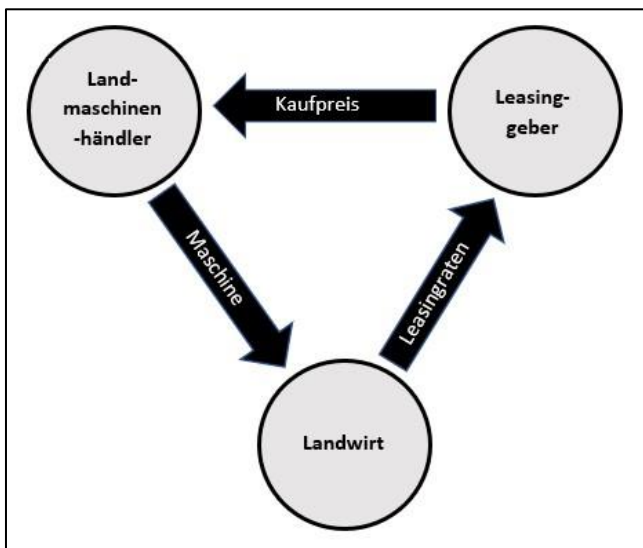
*Curdin Bundi
Mitglied der Geschäftsleitung*

Investitionen: Kauf versus Leasing

Die Landwirtschaftsbetriebe wachsen, die Struktur der Betriebe verändert sich rasant. Durch die Vergrößerung der Betriebe und fehlenden Arbeitskräfte wird eine weiterreichende Mechanisierung angestrebt.

Für die Anschaffung einer Maschine bestehen verschiedene Möglichkeiten. Die Maschine wird entweder mit eigenen finanziellen Mitteln gekauft oder fremdfinanziert. Bei der Fremdfinanzierung wird die Maschine über einen Kredit oder ein Leasing finanziert. Der grösste Unterschied zwischen einem Kredit und einem Leasing sind die Eigentumsverhältnisse. Bei einem Kredit wird das Geld aufgenommen, die Maschine ist im Eigentum des Darlehensnehmers bzw. des Landwirts. Bei einem Leasing wird die Maschine vom Leasinggeber gekauft, bei welchem die Maschine im Eigentum verbleibt.

Am Verbreitetsten ist die Variante «Sale and lease back», deutsch «verkaufen und zurückmieten». Bei dieser Lösung sind 3 Vertragsparteien beteiligt. Der Landwirt bestellt die Maschine beim Landmaschinenhändler. Die Maschine wird vom Landmaschinenhändler an den Leasinggeber verkauft. Der Landwirt als Leasingnehmer bezahlt die Raten, welche Abzahlung und Zins beinhalten, an den Leasinggeber. Die Maschine ist im Eigentum der Leasinggesellschaft.



Im Normalfall erfolgt eine erste höhere Leasingrate, um für den Leasinggeber die Risiken zu minimieren sowie für den Leasingnehmer die periodische Belastung zu reduzieren. Bei einem Eintausch (z.B. Traktor) kann der alte Traktor mit der Rückgabe als erste Leasingrate angerechnet werden. Im Vertrag enthalten ist eine Vertrags-Abschlussgebühr sowie allfälligen Übernahmekosten der Maschine nach Ablauf des Leasingvertrages.

Betriebskosten

Bei einer Neuanschaffung sind nicht nur die Leasingraten geschuldet, es fallen weitere Betriebskosten an. Grundsätzlich trägt der Leasingnehmer während der gesamten Vertragsdauer das Risiko.

So wird er verpflichtet, eine Versicherung im Umfang des Leasingvertrages abzuschliessen. Dazu gehören Sachversicherungen gegen Elementarschäden, Feuer, Wasser, Einbruch sowie technische Versicherungen. Bei Fahrzeugen kommt eine Kaskoversicherung, im Normalfall eine Vollkaskoversicherung, dazu. Für die Unterhaltskosten hat der Leasingnehmer aufzukommen. Neue, teurere Maschinen sind nicht in jedem Falle günstiger im Unterhalt.

Investition

Für zukünftige Investitionen ist ein Mehrjahresplan zu erstellen. Dieser weist eine Gesamtübersicht über die nächsten Jahre aus. Dadurch können die Ansprüche für die notwendigen finanziellen Mittel definiert werden.

Für einen Investitionsentscheid gilt es zu beachten, ob dieser zwingend und wirtschaftlich ist. Verringert diese Investition die Arbeitsbelastung oder die Lebensqualität? Ist diese Investition dringend oder kann sie eventuell verschoben werden? Für einen Entscheid über eine Investition ist eine Vollkostenrechnung zu erstellen. Nebst der Investition bzw. den jährlichen Abschreibungen fallen weitere Kosten an. Diese beinhalten je nach Maschine Versicherungen, Fahrzeugsteuern, Treibstoffkosten sowie Kosten für den ordentlichen Unterhalt wie Service und Reparaturen. Fahrzeugversicherungen und Motorfahrzeugsteuern können bei neuen Fahrzeugen höher ausfallen.

Bilanzierung

Mit der Vertragsunterzeichnung geht der Leasingnehmer eine mehrjährige finanzielle Verpflichtung ein. Die Leasingraten sind je nach Vertrag monatlich, quartalweise, semesterweise oder jährlich zu leisten. Zukünftige Verbindlichkeiten sind nach OR 959 zu bilanzieren, sofern ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Mit der Bilanzierung der zukünftigen Verpflichtungen wird auch der Wert der Maschine im Anlagevermögen bilanziert.

Mit der Bilanzierung der Maschine werden in der Buchhaltung die Abschreibungen für die Nutzung sowie die Wertminderung verbucht. So können die Abschreibungen je nach Betriebsergebnis höher oder tiefer verbucht werden. In guten Jahren kann die Steuerprogression besser gebrochen werden.

Kauf oder Leasing

Bei der Entscheidung über einen Kauf oder ein Leasing sind in erster Linie die finanziellen Mittel des Betriebes massgebend. Stehen genügend finanzielle Mittel für zukünftige Investitionen zur Verfügung, ist es aus Kostengründen vorteilhafter die Maschine zu kaufen. Bei einem Leasing fallen in jedem Falle Bearbeitungsgebühren von bis zu 5% der Vertragssumme an. Für die Abdeckung der Kosten beim Leasinggeber wie Verwaltung und Inkassorisiko fallen zusätzliche Abgaben an, welche in den Leasinggebühren enthalten sind. Beim Leasing fallen in jedem Falle höhere Ausgaben an.

Die periodischen Leasingraten fallen je nach Vertragsdauer und erstmaliger Zahlung an. Eine zu lange Vertragsdauer ist zu vermeiden. Die Vertragsdauer überdauert ansonsten den technischen Fortschritt. Bei einer Vertragsdauer von 6 Jahren ist nicht garantiert, ob in der schnelllebigen Zeit diese Maschine während der ganzen Leasingdauer genutzt wird.



Die Leasingraten sind so festzulegen, dass sie mit dem Ertrag abgestimmt werden können. Bei einem Leasing sind zukünftige Einnahmen bereits gebunden.

Bei einem Kauf einer Maschine sind zum Teil hohe finanzielle Mittel langfristig gebunden. Die Liquidität des Betriebes kann für längere Zeit strapaziert werden. Leasing schafft an Stelle eines Kaufes einen finanziellen Spielraum. Tiefe Investitionen sollten aber aus den Reserven des Betriebes bzw. aus den vorhandenen flüssigen Mitteln getätigt werden können.

Für Investitionen in einen neuen Betriebszweig fehlen die Umsätze und die Reserven der vergangenen Jahre. So kann ein Leasing eine gute Lösung der Finanzierung und einer finanziellen Flexibilität sein. Z.B. Photovoltaikanlagen können sich durch ein Leasing finanzieren lassen. Leasingraten können durch zukünftige Einnahmen gedeckt werden. Die Nutzungsdauer der PV-Anlage übersteigt die Leasingdauer bedeutend.

Ein Leasingvertrag kann trotz höheren Ausgaben durchaus Sinn machen. Für zukünftige Innovationen ist es eine geeignete Finanzierungsmöglichkeit und schafft zusätzlichen finanziellen Spielraum.

Zu beachten gilt, dass auch beim Abschluss eines Leasingvertrages durch den Leasingnehmer Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Die Bonität durch einen Betriebsregisterauszug sowie regelmässige Einkommen sind vorzulegen.



*Urs Bitterli
Mandatsleiter*

Kompetent für die Landwirtschaft

Buchhaltungen, Steuern
 MWST-Abrechnungen
 Beratungen, Hofübergaben
 Schätzungen aller Art
 Liegenschaftsvermittlung
 Boden- und Pachtrecht, Verträge

Lerch Treuhand

Lerch Treuhand AG, Gstaadmattstrasse 5
 4452 Itingen/BL, Tel. 061 976 95 30
 www.lerch-treuhand.ch

Angestellte: Richtig versichern

Familie Muster bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb in der Schweiz. Bei ihnen im Betrieb ist Sohn Hansli Muster angestellt. Da der Betrieb sich vergrößert, sind sie auf eine weitere Arbeitskraft angewiesen. Schnell lässt sich ein Angestellter finden und ein schriftlicher Arbeitsvertrag wird unterzeichnet. Nun stellt sich für Familie Muster die Frage, wie ein Angestellter korrekt zu versichern ist und worin die Unterschiede zur Anstellung von Sohn Hansli Muster liegen.

Das schweizerische Sozialversicherungssystem wird wie folgt unterteilt:

- Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Schutz vor Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls
- Erwerbsersatz für Militär-/Zivildienstleistungen und bei Mutterschafts- sowie Vaterschaftsurlaub
- Arbeitslosenversicherung
- Familienzulagen



Familienfremde Angestellte der Landwirtschaft kennen gegenüber sonstigen Anstellungsverhältnissen betreffend die Sozialversicherungen keine Unterschiede. Nachstehende Sozialversicherungen mit den entsprechenden Prozentabzügen (geltend für 2023) sind in der Schweiz Pflicht.

(AN = Arbeitnehmer, AG = Arbeitgeber, NAV = Normalarbeitsvertrag)

- **AHV/IV/EO** (EO = Erwerbsersatz): 10.6% (5.3% AN, 5.3% AG)
- **ALV**: 2.2% (1.1% AN, 1.1% AG)
- **BVG**: Pflicht ab einer Anstellung für länger als 3 Monate und einem Mindestjahreslohn von Fr. 22'050.--. Der Beitrag variiert je nach Pensionskasse, Alter, Geschlecht, Lohn (in der Regel jeweils die Hälfte zu Lasten AN und AG)
- **UVG** (beinhaltet Berufsunfall **BU** und Nicht-Berufsunfall **NBU**): NBU wird ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden Pflicht (**Achtung** kann nach NAV-Landwirtschaft abweichen). Der Beitrag variiert je nach Versicherung (in der Regel BU 100% AG und NBU 100% AN).
- **KTG** = Krankentaggeldversicherung hat eine Sonderbehandlung. Diese ist bei Anstellungen nach dem OR (schweizerisches Obligationenrecht)

freiwillig. Bei Anstellungen nach dem NAV-Landwirtschaft ist eine KTG-Versicherung Pflicht. Hierbei ist zu beachten, dass die NAV-Landwirtschaft kantonale Abweichungen enthalten können. Der Beitrag variiert je nach Versicherung (in der Regel jeweils die Hälfte zu Lasten AN und AG).

- **Krankenkasse**: Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen müssen einer Krankenkasse angeschlossen sein. Wird dies nicht durch den Angestellten selbst geregelt, kann dies zum Beispiel in der Globalversicherung der Agrisano abgedeckt werden. Der Krankenkassenbeitrag wird in der Regel dem AN belastet.
- **Quellensteuer**: ausländische Arbeitnehmer (mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland), die eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben, unterliegen der Quellensteuer. Die Tarife variieren nach je Kanton und Lohn und gehen voll zu Lasten des Arbeitnehmers.
- **FAK** = Familienzulage. Für den AN sind die FAK (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltszulagen) anzumelden.

AHV/IV/EO sowie ALV werden über die jeweilige kantonale Ausgleichskasse abgerechnet.

BVG, UVG und KTG werden über eine Versicherungsgesellschaft versichert. Die Agrisano verfügt über eine Globalversicherung, welche alle notwendigen Versicherungen abdeckt.

Im Gegensatz zu familienfremden Angestellten gibt es für **familieneigene** Angestellte (Ehegatten, Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie, Schwiegersöhne und -töchter des Betriebsleiters, welche voraussichtlich den Betrieb übernehmen werden) einige Ausnahmen.

- **ALV**: familieninterne Angestellte sind nicht ALV versichert.
- **BVG**: unterstehen nicht der BVG-Pflicht. Wir empfehlen eine Risikoversicherung für Invalidität.
- **UVG**: unterstehen nicht der UVG-Pflicht.
- **KTG**: unterstehen nicht der KTG-Pflicht.

Wir empfehlen **dringend** eine Deckung der Risiken nicht obligatorischer Versicherungen für familieneigene Angestellte.

Angestellte im Stundenlohn

Ein in der Landwirtschaft nicht unbekanntes Arbeitsverhältnis ist die Anstellung im Stundenlohn. Was ist jedoch bei diesem Anstellungsverhältnis zu beachten?

Bei den Sozialversicherungen bestehen keine Sonderregelungen für die Anstellung im Stundenlohn. Es gelten die gleichen Voraussetzungen für die Nichtberufsunfallversicherung sowie die gleiche Eintrittsschwelle für das BVG (Fr. 22'050.-- pro Jahr).

Ebenfalls liegt beim Stundenlohn eine Lohnfortzahlungspflicht während den Ferien vor. Die meisten bezahlen die Ferien mit dem Zuschlag von 8.33% laufend aus. Hierbei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Ferienentschädigung nur zulässig, wenn die Arbeitsleistung unregelmässig erbracht und die Ferienentschädigung im schriftlichen Arbeitsvertrag separat, entweder mit einem fixen Betrag oder mit einem Prozentsatz aufgeführt wird. Ebenso muss auf jeder monatlichen Lohnabrechnung die Ferienentschädigung betragsmässig ausgewiesen sein. Ein Vermerk wie «inkl. Ferienentschädigung» reicht nicht aus. Hier besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber zur Nachzahlung des «Ferienlohnes» verpflichtet wird und somit ein Doppelzahlungsrisiko besteht.

Ferien	Zuschlag	Bemerkung
4 Wo	8.33%	Mindestanzahl nach dem 20. Altersjahr nach NAV
5 Wo	10.64%	Mindestanzahl bis und mit 20. Altersjahr nach NAV
5 Wo	10.64%	Mindestanzahl nach dem 50. Altersjahr nach NAV

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bei Anstellungen im Stundenlohn die Arbeitsverträge sowie die Lohnabrechnungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass überall die Ferienentschädigung betragsmässig ausgewiesen ist.

Für Feiertage ist, mit Ausnahme des Bundesfeiertages, keine Abgeltung vorgeschrieben. Jedoch kann freiwillig eine Lohnfortzahlung für weitere Feiertage gemacht werden.

Weitere Infos sowie Lohnabrechnungsvorlagen sind unter anderem auf den Internetseiten von ABLA (Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter) sowie den einzelnen Bauernverbänden erhältlich.



Michèle Ehrenbogen
Mandatsleiterin

Eintritt: Herzlich willkommen!

Lukas Steinmann, Agrotechniker HF, Mandatsleiter

Lukas Steinmann arbeitet seit dem 12. September 2022 in der Abteilung Schätzungen und Beratungen von Thomas Nebiker. Er ist gelernter Landwirt und hat die Weiterbildung zum Agrotechniker HF gemacht. In seiner Funktion als Mandatsleiter erstellt er Jahresabschlüsse, füllt Steuererklärungen aus, macht Verkehrs- und Ertragswertschätzungen und wickelt Hofübergaben ab. Lukas Steinmann wohnt in Fischbach im Kanton Luzern.

In seiner Freizeit hilft er gerne auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mit. Er spielt in einer Guggenmusik und ist gerne in den Bergen unterwegs, sei es mit den Wanderschuhen oder auf den Ski.



Wir nehmen Abschied

Traurig und bestürzt nehmen wir Abschied von unserer langjährigen Mitarbeiterin, Marlis Breitenstein. Leider ist Marlis aus ihren wohlverdienten Herbstferien nicht mehr zurückgekehrt. Sie war bei unseren Kunden mit ihrer angenehmen Art bestens bekannt.

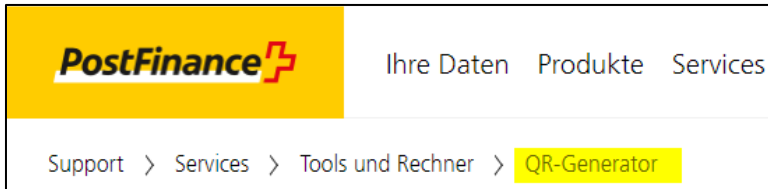


Sie wird uns mit ihrer lebenswürdigen, tüchtigen, aufgestellten und aufrichtigen Art sehr fehlen.

EDV: News und Informationen

QR-Einzahlungsscheine gratis erstellen

Am 1. Oktober wurden die roten und orangen Einzahlungsscheine ungültig und durch den QR-Zahlteil ersetzt. Wenn Sie nur wenig Einzahlungsscheine benötigen, können Sie diese selbst erstellen, ausdrucken oder per E-Mail versenden. Die PostFinance und praktisch alle Banken, stellen entsprechende Tools im Internet gratis zur Verfügung (nicht nur für Kunden).



QR-Rechnungs-Generator von Raiffeisen



AgroOffice Rechnungen mit QR-Einzahlungsschein

Alle Benutzer von AgroOffice können im Programmteil **Faktura** Rechnungen und auch gleich den passenden QR-Zahlteil erstellen.

Unter Einstellen lässt sich der QR-Zahlteil verwalten. Es können Zahlteile mit oder ohne QR-Referenz eingerichtet werden. Mit der QR-Referenz lassen sich die Zahlungseingänge elektronisch verarbeiten. Eine Anleitungen finden Sie unter www.agro-office.ch > **Fakturierung**.

Kurzanleitungen AgroOffice unter lerch-treuhand.ch - Download & Service - Unterlagen & Checklisten



Zeit ist Geld - Dokumente bitte gesammelt als PDF zusenden.

Immer mehr Unterlagen werden uns elektronisch zugestellt. Bitte fügen Sie mehrseitige Dokumente zusammen und vermeiden Sie Fotoformate (jpg). Nach dem Jahreswechsel können die diversen Steuerbescheinigungen und Kontoauszüge auf dem PC in einem Ordner gesammelt und dann gesamthaft an uns übermittelt werden. Statt der Übermittlung per E-Mail ist es auch möglich, dass wir den Transfer per Fernwartung machen.



*Urs Nussbaumer
Mandatsleiter*

*Beachten Sie auch andere Tips aus älteren Ausgaben unserer Kundenzeitschrift.
Sie finden diese auf unserer Website.*